

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1936/10/6 3Ob807/36, 5Ob32/62 (5Ob33/62), 1Ob129/75, 1Ob709/83, 9Ob284/01g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.10.1936

Norm

AO §47

Rechtssatz

Die Ungültigkeit einer Sonderbegünstigung nach § 47 AO kann auch ohne Einwendung berücksichtigt werden. Die Anerkennung der früher zugesagten Sonderbegünstigung kann ohne erkennbaren neuen Rechtsgrund den unerlaubten Vertrag nicht gültig machen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 807/36

Entscheidungstext OGH 06.10.1936 3 Ob 807/36

Veröff: SZ 18/164

- 5 Ob 32/62

Entscheidungstext OGH 15.02.1962 5 Ob 32/62

- 1 Ob 129/75

Entscheidungstext OGH 03.09.1975 1 Ob 129/75

nur: (T1) Beisatz: Weil es sich nicht um ein dem Schuldner gewährtes Anfechtungsrecht, sondern um eine im öffentlichen Interesse aufgestellte zwingende Rechtsvorschrift handelt. (T2) Veröff: SZ 48/84 = EvBl 1976/96 S 184

- 1 Ob 709/83

Entscheidungstext OGH 31.08.1983 1 Ob 709/83

nur T1; Beis wie T2

- 9 Ob 284/01g

Entscheidungstext OGH 23.01.2002 9 Ob 284/01g

Auch; Beisatz: Keine richtige Sonderbegünstigung liegt vor, wenn ein Dritter Verpflichtungen eingeht, die einen eigenen, nicht verpönten Rechtsgrund aufweisen. (T3) Beisatz: Hier: Interesse des Geschäftsführers der Gemeinschuldnerin, die ihm durch die Klägerin bei einem Ausfall angedrohte Geschäftsführerhaftung von sich abzuwenden. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1936:RS0052058

Dokumentnummer

JJR_19361006_OGH0002_0030OB00807_3600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at